KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Umsetzung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030; Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung (Paket 1)
PDF-Dokument generiert am	03.11.2026 15:29
Stellungnahme von:	Die Mitte Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Umsetzung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030; Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung (Paket 1)

Anhörungsdauer
Die Anhörung dauert vom 21. August 2026 bis 27. November 2026.

Inhalt
Die vorliegende Änderung des Gesundheitsgesetzes erfolgt in Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson
Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales
Sandra Wiegand
Juristische Mitarbeiterin
Abteilung Gesundheit
062 835 52 50
sandra.wiegand@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation **teil.**

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Die Mitte Aargau
E-Mail	info@diemitteaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen
Bitte notieren

Vorname	Alfons
Nachname	Kaufmann
E-Mail	alfons.kaufmann@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1:

Das Gesundheitsgesetz soll neu im geänderten § 4 Abs. 2 präzisieren, dass Personen, die ihre Tätigkeit in einer stationären Einrichtung ausüben, nur eine Berufsausübungsbewilligung benötigen, sofern sie in leitender Funktion tätig sind. Damit werden die bundesrechtlichen Bestimmungen umgesetzt und die bisher etablierte Praxis im Kanton Aargau normiert (vgl. Kapitel 3.1.1 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung der Bewilligungspflicht für stationär tätige Personen einverstanden (§ 4 Abs. 2 GesG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 1:

Die Ausgestaltung erscheint uns pragmatisch. Wichtig ist der Mitte, dass auf unnötige Bürokratie verzichtet wird und keine pauschale Ausweitung der Bewilligungespflicht auf nachgeordneten Stations-, Team- und Gruppenleitungen gemacht wird.

Frage 2:

Das Gesundheitsgesetz soll neu in § 25 Abs. 1 lit. c^{bis} eine Bewilligungspflicht für Organisationen und Betriebe vorsehen, die von einer stationären Einrichtung betrieben werden. Die neue Norm verweist dafür auf Organisationen und Betriebe gemäss § 8b Abs. 5 Entwurf des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 (SAR 331.200)*. Damit wird die im Kanton Aargau bereits etablierte Praxis der Betriebsbewilligungspflicht normiert (vgl. Kapitel 3.1.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung der Betriebsbewilligungspflicht für Organisationen und Betriebe in einem neuen § 25 Abs. 1 lit. c^{bis} GesG einverstanden?

*(Das Departement Gesundheit und Soziales erarbeitet derzeit die erste Botschaft zur Änderung des SpiG. Die Anhörung fand vom 26. Januar bis am 30. April 2026 statt.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ◉ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 2:

Betreibsbewilligungen sind nach Ansicht der Mitte an die Rechtskörperschaft zu adressieren und nicht an einzelne Standorte. Dieser Vorschlag führt faktisch zur Verselbstständigung der Nebenstandorte bei Zulassung und Abrechnung und bläht so den administrativen Aufwand massiv auf. Dies kann zu separate Tarifverhandlungen und eigene Kostenrechnungen pro Standort führen. Andere Kantone gehen den Weg die Betreibsbewilligung an die Rechtskörperschaft zu binden. Die Mitte wäre mit einem sochen Weg einverstanden.

Frage 3:

Der Entzug der Betriebsbewilligung infolge fehlender (oder nicht mehr erfüllter) Bewilligungsvoraussetzungen, wegen Verstössen gegen Auflagen und Bedingungen sowie aufgrund von Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen soll in den neuen Absätzen 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} des § 26 GesG normiert werden. Die Norm ist entsprechend den Regelungen bezüglich Bewilligungsentzug im SpiG und Pflegegesetz (PflG) vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200) ausgestaltet (vgl. Kapitel 3.1.3 Anhörungsbericht). Der Bewilligungsentzug ist von der Sanktion nach dem neuen § 26a GesG abzugrenzen (siehe Frage 4).

Sind Sie mit der Einführung einer expliziten Norm (§ 26 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} GesG) zum Bewilligungsentzug von ambulanten Organisationen und Betrieben einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ völlig einverstanden
- ◉ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 3:

Die Mitte begrüsst eine klare gesetzliche Grundlage für den Entzug einer Betriebsbewilligung. Der Entzug ist vor allem dann zu prüfen, wenn die Patientensicherheit gefährdet ist. Der Verstoss muss für die Bewilligung oder den sicheren Betrieb relevant sein. Schwere, Dauer und Behebbarkeit des Mangels sind zu berücksichtigen. Zudem ist zu beachten, dass Schutzmassnahmen auch ohne schuldhaftes Verhalten notwendig sein können.

Frage 4:

In einem neuen § 26a GesG sollen Sanktionen für ambulant tätige Organisationen und Betriebe vorgesehen werden (Verwarnung oder Busse bis Fr. 50'000.–). Die Bestimmung ist der neuen Sanktionsnorm in § 8c SpiG entsprechend ausgestaltet (vgl. Kapitel 3.1.4 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Einführung von Sanktionen für Organisationen und Betriebe in einem neuen § 26a GesG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ völlig einverstanden

- ○ eher einverstanden
- ◉ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 4:

Die Mitte trägt bei Gefährdung der Patientensicherheit eine Sanktionsregelung mit Bussen mit. Bei administrative Versäumnisse ohne gravierende Gefährdung der Patientensicherheit sind Busse nicht zielführend, sondern das Problem soll anders gelöst werden.

Frage 5:

Das Gesundheitsgesetz soll mit einem neuen § 27c die Kompetenz des Regierungsrats vorsehen, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 55b KVG einen Zulassungsstopp für Leistungserbringer gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b–g und m KVG anzuordnen. Die Bestimmung ergänzt den bereits in Kraft getretenen § 27b Abs. 4 GesG, wonach der Regierungsrat einen Zulassungsstopp für Ärztinnen und Ärzte vorsehen kann (vgl. Kapitel 3.1.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung eines möglichen Zulassungsstopps weiterer Leistungserbringer einverstanden (§ 27c GesG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ◉ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 5:

Fachkräftemangel und demografische Entwicklung gefährden die flächendeckende medizinische Versorgung. Der Kanton muss seine Politik auf diese Situation ausrichten und vorrangig unterversorgte Fachgebiete fördern. Die Mitte beantragen einen ergänzenden gesetzlichen Auftrag, wonach der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten bestehende und drohende Versorgungslücken ermittelt und geeignete Massnahmen zu deren Behebung trifft. Der Vorschlag zur Erweiterung des Zulassungsstopps auf weitere Berufe und Leistungserbringer löst massive

Kosten in der Verwaltung aus. Dieses Geld kann besser für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung gebraucht werden.

Frage 6:

In § 28 GesG sind zwei neue Abschnitte vorgesehen: Absatz 4^{bis} soll die Übermittlung von Daten von Früherkennungsprogrammen an das Krebsregister normieren. Davon betroffen sind Daten über Personen, die während eines Kalenderjahres an einem Programm teilgenommen haben. Ein neuer Absatz 4^{ter} soll jene Daten aufzählen, die das Krebsregister den Früherkennungsprogrammen zu Qualitätssicherungszwecken bekanntgeben darf (vgl. Kapitel 3.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit den Regelungen zum Datenaustausch zwischen Früherkennungsprogrammen und Krebsregister (§ 28 Abs. 4^{bis} und 4^{ter} GesG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 6:

Frage 7:

Das Gesundheitsgesetz soll mit der vorliegenden Änderung einen jährlichen kantonalen Mindestbeitrag für die Gesundheitsförderung festhalten (vgl. Kapitel 3.3 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Regelung über den jährlichen Mindestbeitrag für die Gesundheitsförderung (§ 34 Abs. 2 GesG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden

- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 7:

Frage 8:

Das Gesundheitsgesetz soll unter einem neuen Kapitel 6bis Regelungen im Bereich der Palliative Care festhalten. In einem neuen § 37a sollen jene Bereiche aufgezählt werden, in denen der Kanton Massnahmen der Palliative Care trifft (Absatz 1). Zudem wird das zuständige Departement in Absatz 2 zum Abschluss entsprechender Verträge ermächtigt (vgl. Kapitel 3.4 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Einführung einer Palliative Care Norm unter eigenem Kapitel einverstanden (§ 37a GesG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ völlig einverstanden
- ○ eher einverstanden
- ○ eher dagegen
- ○ völlig dagegen
- ○ keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 8:

Die Mitte unterstützt die ausdrückliche Verankerung von Palliative Care im Gesundheitsgesetz.

Frage 9:

§ 27a GesG soll in Absatz 1 eine rein redaktionelle Änderung erfahren, indem der Begriff "Leistungserbringer" an die im restlichen Gesetz verwendete Form angepasst wird (vgl. Kapitel 3.5 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der redaktionellen Anpassung von § 27a Abs. 1 GesG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) völlig einverstanden
- ( ) eher einverstanden
- ( ) eher dagegen
- ( ) völlig dagegen
- ( ) keine Stellungnahme

Bemerkungen zur Frage 9:

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.
Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen